



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmen und KMU

Verbrauchsgüter-, Umwelt- und Gesundheitsindustrien
Biotechnologie und Lebensmittelversorgungskette

Letzte Aktualisierung: 15. Oktober 2015

LEITLINIE Nr. 4

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2009/48/EG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Das Problem der Grauzone: Fällt ein bestimmtes Produkt unter die Richtlinie 2009/48/EG oder nicht?

Die vorliegende Leitlinie ist ein nicht-verbindliches Schriftstück, das den Mitgliedstaaten und Interessenträgern eine Anleitung für die Entscheidung geben soll, ob bestimmte Produkte in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug fallen oder nicht. In ihm sind die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug dargelegt. Die Bilder, die das vorliegende Schriftstück möglicherweise enthält, sollen als Beispiele bei der Entscheidungsfindung helfen. Sie enthalten keine Aussage über die Konformität der abgebildeten Produkte¹.

Die vorliegende Leitlinie entbindet die nationalen Behörden nicht von ihrer Pflicht, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug fällt oder in den Anwendungsbereich anderer sektoraler Rechtsvorschriften. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat wiederholt geurteilt, dass die nationalen Behörden unter der Zusicht der Gerichte von Fall zu Fall entscheiden und dabei alle Merkmale des jeweiligen Produkts berücksichtigen müssen. In dem vorliegenden Schriftstück wird also nicht „vorgeschrieben“, welcher Reglementierungsrahmen gilt. Es dient vielmehr den zuständigen nationalen Behörden – neben vielen anderen Elementen – als Hilfestellung bei ihren Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Produkten. Insbesondere hindert die vorliegende Leitlinie die nationalen Behörden nicht daran, sich mit Kollegen aus anderen betroffenen reglementierten Bereichen zu beraten, um sich einen vollständigen Überblick über alle Aspekte im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt zu verschaffen.

¹ Die in dieser Leitlinie enthaltenen Aussagen sind nicht rechtsverbindlich; nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, das EU-Recht verbindlich auszulegen.

1 Vorbemerkung

In den meisten Fällen ist die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG enthaltene Definition von Spielzeug hinreichend klar, um zu entscheiden, ob ein Produkt als Spielzeug einzustufen ist oder nicht. Es gibt jedoch Grenzfälle, in denen eine solche Einstufung schwierig ist. Für diese Fälle scheint die Definition nicht eindeutig genug und die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien notwendig zu sein.

2 Kriterien für die Einstufung eines Produkts als Spielzeug oder nicht

Die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG enthaltene Definition gibt folgende Kriterien vor:

- Produkte, die - ausschließlich oder nicht ausschließlich -
- dazu bestimmt oder gestaltet sind,
- von Kindern unter 14 Jahren
- für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden.

Das größte Problem bei dieser Definition stellt sich in Bezug auf den Begriff „für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden“ beziehungsweise „Spielwert“. Für ein Kind hat zwar praktisch alles einen Spielwert, doch fällt deshalb nicht jeder Gegenstand unter die Definition von Spielzeug. Um als Spielzeug im Sinne der Richtlinie zu gelten, muss der Spielwert vom Hersteller beabsichtigt sein. Artikel 2 Absatz 2 enthält eine Liste von Produkten, die zwar der Definition von Spielzeug entsprechen, aber vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Anhang I der Richtlinie zählt Produkte auf, die mit Spielzeugen verwechselt werden könnten, obwohl sie nicht der Definition eines Spielzeugs in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 entsprechen. Die Liste ist rein beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn ein Produkt in der Liste nicht genannt ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass es ein Spielzeug ist. In diesem Fall ist ein Produkt in Bezug auf die allgemeine Definition in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten.

Der Ausdruck „ausschließlich oder nicht ausschließlich“ in der Definition weist darauf hin, dass das Produkt nicht ausschließlich für den Gebrauch beim Spielen vorgesehen sein muss, um als Spielzeug zu gelten, sondern noch weitere Funktionen haben kann. Dies wird auch als "duale Verwendung" bezeichnet. Beispielsweise gelten ein Schlüsselring mit einem daran angebrachten Teddybären oder eine Spielzeugfigur aus Kunststoff mit einem Anspitzer im Fuß als Spielzeug.

Die Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung ist als ein Kriterium zu berücksichtigen. Die **vernünftigerweise zu erwartende Verwendung** hat jedoch Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung. Wenn der Hersteller erklärt, dass seine Produkte kein Spielzeug seien, muss er diese Behauptung begründen können.

Weitere Leitlinien über die Frage, wann die Richtlinie anwendbar ist und wann nicht, und weitere Leitlinien für die Einstufung von Produkten als Spielzeug oder nicht, sind enthalten in den Erläuternden Leitlinien und in den anderen nummerierten Leitlinien.

Bei der Entscheidung, ob ein Produkt als Spielzeug anzusehen ist oder nicht, können die Mitgliedstaaten sich außerdem auf die folgenden indikativen Kriterien² stützen:

- Ort des Verkaufs: Spielzeug wird üblicherweise in speziellen Spielzeuggeschäften oder in Spielzeug- oder Kinderabteilungen von Kaufhäusern (physische Geschäfte oder Online Shops) verkauft. Übrigens wird Spielzeug heutzutage auch oft verkauft in Geschäften, die herkömmlicherweise kein Spielzeug verkauften (wie Tankstellen, Andenkenläden, usw.). Der Verkauf von Produkten für erwachsene Sammler erfolgt eher in eigens hierauf spezialisierten Geschäften;
- Zielgruppe der Werbung und der Verpackung: Wenn Verpackung und Werbung so gestaltet sind, dass sie auf Kinder anziehend wirken, so könnte dies darauf hindeuten, dass das betreffende Produkt als Spielzeug anzusehen ist;
- Preis: Der Preis von Spielzeug kann günstiger sein als der von Produkten, die für erwachsene Sammler oder für die Nutzung durch Erwachsene bestimmt sind;
- Größe: Spielzeug könnte eine kleinere Nachahmung von einem Produkt sein, das kein Spielzeug ist;
- Innerhalb der Reichweite von Kindern oder nicht: Produkte, beispielsweise von der Decke oder von woanders herabhängende Mobiles, die dauerhaft befestigt sind und sich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden und die dafür bestimmt sind, stets außerhalb deren Reichweite zu bleiben³, sollten normalerweise nicht als Spielzeug angesehen werden, sondern als dekorative Gegenstände. Jedoch sollten Produkte, beispielsweise Spielzeugfiguren oder Plüschspielzeug, die von einer flexiblen, an der Decke befestigten Feder herabhängen, normalerweise als Spielzeug angesehen werden, wenn sie für Kinder erreichbar sind, zum Beispiel indem sie von der Feder abgenommen werden.

Produkte, die *über* ein Kinderbett oder Laufstall *gehängt oder darauf montiert* sind (entweder an einem Bogen oder auf andere Art und Weise) und die sich außerhalb der Reichweite von sehr jungen Babys befinden, jedoch für Kinder erreichbar sind, wenn

² Es handelt sich lediglich um indikative Kriterien, die nicht in jedem Fall anwendbar sein müssen.

³ Darauf sollten die Verbraucher deutlich hingewiesen werden.

diese anfangen, sich aufrecht hinzusetzen oder auf allen Vieren zu krabbeln oder auf den Füßen zu stehen, sind üblicherweise als Spielzeug anzusehen. Mobiles, die *über* eine Wiege oder einen Kinderwagen *gespannt sind*, werden immer als für Kindern erreichbar angesehen und sind deshalb immer als Spielzeug einzustufen.

Die obige Liste indikativer Kriterien ist nicht erschöpfend. Es wird empfohlen, die Kriterien in Kombination miteinander zu verwenden, da sie einzeln betrachtet keine geeignete Grundlage für eine fundierte Entscheidung darstellen.

Allerdings hat der Hersteller mitunter keinen Einfluss auf diese Faktoren. Jedenfalls sollte die zuständige Behörde die Anwendbarkeit von Fall zu Fall prüfen.

3 Pragmatisches Verfahren für die Bewertung von Produkten, die in die Grauzone fallen

Oft liegt die Schwierigkeit mit Produkten, die in die Grauzone fallen, darin, dass es vernünftige Gründe gibt, sie als Spielzeug gemäß der Definition der Richtlinie 2009/48/EG einzustufen, und vernünftige Gründe, sie vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Allerdings benötigen Wirtschaftsakteure und Marktüberwachungsbehörden Rechtssicherheit in Bezug auf die Produkte, die in den Verkehr gebracht werden.

Das folgende **pragmatische Verfahren** wird vorgeschlagen:

1. Der Hersteller ist für die korrekte Einstufung seiner Produkte als Spielzeug gemäß der Richtlinie 2009/48/EG verantwortlich. Er kann sich von einer dritten Seite bei seiner Entscheidung beraten lassen. Die Entscheidung des Herstellers kann von den Marktüberwachungsbehörden angefochten werden.
2. Wenn die **zuständige Behörde** eines Mitgliedstaats Zweifel hinsichtlich der Einstufung eines bestimmten Produktes hat, sollte sie **sich mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten beraten**.
3. Wenn die **Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen, eine zuständige Behörde, ein Wirtschaftsakteur oder ein Interessenträger** der Auffassung sind, dass Mitgliedstaaten dieselbe Produktart unterschiedlich einstufen, sollten sie die Angelegenheit den **Dienststellen der Kommission** vorlegen und dabei so viele Informationen wie möglich beifügen.

Kontaktinformation der Dienststellen der Kommission: GROW-TOYS@ec.europa.eu

4. The **Dienststellen der Kommission** werden prüfen, ob es angezeigt ist, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Ist sie von allgemeinem Interesse, werden sie der **Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug (ADCO)** einen Entwurf

einer Leitlinie über die Frage vorlegen, ob das betreffende Produkt als Spielzeug eingestuft werden soll oder nicht.

5. Die **Dienststellen der Kommission** werden auf ihrer Webseite **Leitlinien** veröffentlichen, die **die Auffassung der Mehrheit der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug** über die Einstufung des Produkts als Spielzeug oder nicht wiedergeben. Diese Leitlinien sind **nicht rechtsverbindlich**.

4 Wer hat letztlich darüber zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug fällt oder nicht?

Die Entscheidung darüber, ob ein Produkt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug fällt oder nicht, ist Teil der Umsetzung der Rechtsvorschrift. Aus diesem Grunde fällt diese Entscheidung hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Sofern die Dienststellen der Kommission der Auffassung sind, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Einstufung eines Produkts als Spielzeug oder nicht, nicht richtig ist, können sie sich in dieser Sache an den betreffenden Mitgliedstaat wenden. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist indessen die einzige Stelle, die eine endgültige Auslegung des Geltungsbereichs der Richtlinie vornehmen kann.